

Infrastruktur

Telefon 0351 / 4910 - 4282

Leipziger Wohnungsgenossenschaft
Leika eG
Dölitzter Straße 2
04277 Leipzig

frank.werner@sab.sachsen.de

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom:
IK352
Dresden, den 18. Dezember 2024

**Einzelfallförderung SMR - Modellvorhaben Wohngebäude
Förderung von innovativen Modellprojekten zur Erreichung eines klimaneutralen und
bezahlbaren Wohngebäudebestands**

Antrag vom : 9. Oktober 2024
Antragsnummer : 100761739
Zuwendungsempfänger : Leipziger Wohnungsgenossenschaft Leika eG
Dölitzter Straße 2
04277 Leipzig
Kundennummer : 2002282858
Vorhabensort : Wolfgang-Heinze-Straße 29
04277 Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid

Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages
- der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur SäHO (VwV – SäHO zu §§ 23, 44 und 44a)
- Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt (AGVO) in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167270 vom 30.6.2023, S. 139) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Art und Höhe der Zuwendung

Die SAB bewilligt als Projektförderung zur anteiligen Finanzierung (Anteilfinanzierung) in Höhe von 70,00 % der zuwendungsfähigen Ausgaben eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von maximal

EUR 468.938,00

(in Worten: vierhundertachtundsechzigtausend neunhundertachtunddreißig 00/Euro).

Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen.

Die Zuwendung wird aus Mitteln des Freistaates Sachsen finanziert.

Die Zuwendung stammt aus Steuermitteln. Diese Steuermittel werden auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Verfügung gestellt.

Zuwendungszweck/Zweckbindung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für folgendes Vorhaben entsprechend dem in diesem Bescheid festgelegten Finanzierungsplan zu verwenden.

Vorhabensbezeichnung: Förderung von innovativen Modellprojekten zur Erreichung eines klimaneutralen und bezahlbaren Wohngebäudebestands im Rahmen des Förderaufrufes „Wegweiser – Projekte: klimaneutral und bezahlbar wohnen“ hier: Modellvorhaben Leika: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 34 WE, davon 19 Sozialwohnungen, zudem im Erdgeschoss 2 Gewerbeeinheiten für soziale Träger und einem Nachbarschaftstreff mit Kantine

Verwendung einer innovativen Holz-Rahmenkonstruktion mit Massivholzelementdecken und -wänden sowie wiederverwendbaren Materialien, um CO₂-Emissionen zu reduzieren und langfristig nachhaltigen Wohnraum zu schaffen

Vorhabensort: Wolfgang-Heinze-Straße 29, 04277 Leipzig

Der oben genannte Förderantrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteile dieses Bescheides.

Während der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände / Anschaffungen / Investitionen zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Sie beträgt 12 Jahre.

Im Falle der Verlängerung des Bewilligungszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung. Liegt die letzte Auszahlung der Zuwendung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, so beginnt die Zweckbindungsfrist mit der letzten Auszahlung.

Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich vom 15. Oktober 2024 bis zum 31. Januar 2027.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben geltend gemacht werden. Das heißt, es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden.

Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ende des Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Antrag, der zu begründen ist, gestellt hat.

Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

Der Bewilligung liegen folgende verbindliche Einzelansätze zugrunde:

Ausgaben in EUR	Gesamtausgaben (brutto)	zuwendungsfähige Ausgaben (brutto)
Ausgaben Vorhaben	9.196.647,00 EUR	669.911,50 EUR
Summen	9.196.647,00 EUR	669.911,50 EUR

Die Gesamtausgaben und die zuwendungsfähigen Ausgaben werden auf der Grundlage der fachlichen Bewertung der Sächsischen Energieagentur GmbH (SAENA) vom 18. November 2024 und den eingereichten Antragsunterlagen festgelegt. Es sind ausschließlich die Mehrausgaben für die Verwendung einer innovativen Holz-Rahmenkonstruktion mit Massivholzelementdecken und -wänden sowie wiederverwendbaren Materialien, um CO₂-Emissionen zu reduzieren zuwendungsfähig.

Anerkennungsfähig sind die im Vergleich der Bauweisen ermittelten Mehrkosten von konstruktiven Elementen im Bereich der KG 300 für Holz-Außenwände, Holz-Innenwände, Holz-Decken und Holz-Dächer. Maßgeblich sind die beschriebenen Konstruktionen im Kostenangebot Zimmerei Hirmer GmbH.

Im Einzelnen werden dabei, folgende Mehrausgaben als zuwendungsfähig anerkannt (siehe Kostenberechnung vom 2. Oktober 2024):

KG 330 Außenwände	30.299,85 EUR
KG 350 Decken inkl. 17 % stb. Laubengang	549.799,57 EUR
KG 360 Dächer	112.216,08 EUR
Abzgl. Minderkosten KG 340 Innenwände	-22.404,00 EUR
<u>Summe</u>	<u>669.911,50 EUR (brutto)</u>

Der Antragsteller gibt an für das Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt zu sein, daher werden Bruttoausgaben als förderfähig anerkannt.

Finanzierung	Betrag in EUR
Zuschuss	468.938,00 EUR
Drittmittel (Zuschüsse Stadt Leipzig)	4.791.511,81 EUR
Eigenmittel	336.197,19 EUR
Darlehen GLS-Bank	3.600.000,00 EUR
Summe (brutto)	9.196.647,00 EUR

Der Betrag von 468.938,00 EUR stellt den Maximalbetrag der Zuwendung dar, eine darüberhinausgehende Zuwendung erfolgt auch bei höheren Ausgaben nicht. Darüber hinaus anfallende Kosten sind durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu finanzieren.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird wie folgt bereitgestellt:

Jahr	Betrag in EUR
2025	187.575,20 EUR
2026	117.234,50 EUR
2027	164.128,30 EUR
Summe	468.938,00 EUR

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

Allgemeine Nebenbestimmungen

- Die beigelegten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt.
- Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG.

Besondere Bestimmungen

I. Zur Publizität:

- Der Zuwendungsempfänger hat die Öffentlichkeit an geeigneter Stelle sichtbar über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Mittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text ist das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

2. Bei allen Pressemitteilungen und Informationsdrucksachen über das Vorhaben ist über die Mittelherkunft mit folgendem Text hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Mittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

II. Zur Auszahlung:

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ohne Antrag wie folgt:

40 Prozent der Zuwendung werden nach Vorlage der Baugenehmigung und Anzeige des Vorhabenbeginns ausgezahlt.

25 Prozent der bewilligten Zuwendung werden zum 15. März 2026 nach Beginn des Vorhabens und nach Bestätigung eines entsprechenden Baufortschrittes durch die SAENA ausgezahlt.

25 Prozent der bewilligten Zuwendung werden nach Vorlage des vollständigen Verwendungsnachweises nach Bestätigung eines entsprechenden Baufortschrittes durch die SAENA ausgezahlt.

10 Prozent der bewilligten Zuwendung werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt, soweit sich daraus keine Beanstandungen ergeben.

III. Zum Verwendungsnachweis:

1. Der Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des SAB-Vordruckes 61325 „Verwendungsnachweis (Muster 4 zu § 44 SÄHO)“ zu erbringen.
2. Der Verwendungsnachweis für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 6.1. ANBest – P bis zum 31. Juli 2027 bei der SAB vorzulegen.
3. Eine Kopie des Verwendungsnachweisvordruckes (ohne Anlagen) ist per E-Mail an soziale_infrastruktur@sab.sachsen.de an die SAB zu übersenden.
4. Die fachliche Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die SAENA.

IV. Aufbewahrungsfristen:

Die Aufbewahrungsfrist für Belege und Verträge sowie aller sonst mit der Förderung zusammenhängender Unterlagen beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund von im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungsfristen kann eine längere Aufbewahrungsfrist gelten.

Sonstige vorhabensspezifische Bestimmungen

1. Das geförderte Gebäude ist zum gleitenden Neuwert oder zu einem vergleichbaren, sich am Baupreisindex orientierten, Wert gegen die Risiken Feuer, Leitungswasser und Sturm/Hagel für die Zeit der Zweckbindung versichert zu halten.
 2. Die Gewährung der Zuwendung durch den Freistaat Sachsen ist durch entsprechenden Hinweis auf der Bautafel und andere geeignete Bekanntmachungen in der Öffentlichkeit zu würdigen.
 3. Der Abschluss der Maßnahme ist der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - unverzüglich anzuzeigen.
 4. Die Projektspezifische Zielstellung für eine abschließende Erfolgskontrolle des Projektes ist die Erlangung der Genehmigungsfähigkeit (ungeregelter Holzbau) sowie die praktische Umsetzung des geplanten Bauprojekts. In den gemäß Nebenbestimmungen vorzulegenden Berichten sind die genehmigungstechnischen sowie umsetzungstechnischen Herausforderungen entsprechend darzustellen und deren Lösungen zu dokumentieren.
 5. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger Berichte über den Fortschritt und die Ergebnisse des Projekts gemäß den nachstehenden Zeitpunkten erstellt und dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) vorlegt. Die Berichte sind jeweils spätestens 6 Monate nach den folgenden Zeitpunkten einzureichen:
 - Herstellungsphase:
 - Zwischenbericht zur Herstellungsphase: Bei 50 % Fertigstellungsgrad des Bauvorhabens.
 - Endbericht zur Herstellungsphase: Nach Fertigstellung des Bauvorhabens.
 - Nutzungsphase:
 - Zwischenbericht zur Nutzungsphase: 2 Jahre nach Nutzungsaufnahme.
 - Endbericht zur Nutzungsphase: 5 Jahre nach Nutzungsaufnahme.
- Die Berichte müssen die in der Anlage "Kriterien zur Berichterstattung" festgelegten Inhalte und Vorgaben vollständig berücksichtigen.
6. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, das geförderte Projekt auf Aufforderung des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung (SMR) bis zu zweimal unentgeltlich öffentlich zu präsentieren. Die Präsentation kann in Form einer Teilnahme an einer Messe, einem Fachforum oder einer anderen vom SMR bestimmten Veranstaltung erfolgen. Diese Verpflichtung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Zustellung des Zuwendungsbescheids.

7. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Förderung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) während der Bauphase auf geeigneten Hinweistafeln und nach Fertigstellung des Projekts dauerhaft auszuweisen. Hierbei sind das Logo des SMR sowie ggf. weitere vorgegebene Wort – Bild – Marken zu verwenden, die dem Zuwendungsempfänger elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Das SMR stellt zur dauerhaften Kennzeichnung eine Plakette zur Verfügung, die der Zuwendungsempfänger an einer angemessenen und gut sichtbaren Stelle anbringen muss. Die genaue Platzierung und Gestaltung sind vorab mit dem SMR abzustimmen.

Hinweis

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt keine für das Vorhaben ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

Prüfungsrechte

1. Der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen, der Bundesrechnungshof, die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.
2. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

Beihilferechtliche Hinweise

Die Beihilfe erfolgt als Investitionsbeihilfe für den Umweltschutz und zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen. Die Zuwendung unterliegt dem Artikel 36 AGVO. Die Investition ermöglicht entsprechend Art. 36 Nr. 2b AGVO die Durchführung eines Vorhabens, dass dazu führt, dass im Rahmen der Tätigkeiten des Beihilfeempfänger der Umweltschutz verbessert wird ohne dass hierzu eine Verpflichtung durch entsprechenden Unionsnormen besteht. Der Beihilfewert beträgt 468.938,00 EUR, die Beihilfeintensität 70 %.

Gemäß Art. 36. Nr. 5 der AGVO darf die Beihilfeintensität 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten. Führt die Investition, mit Ausnahme von Investitionen, bei denen Biomasse genutzt wird, zu einer 100%igen Verringerung der direkten Treibhausgasemissionen, so darf die Beihilfeintensität bis zu 50 % betragen.

Der Antragsteller hat ermittelt, dass sich das emittierte CO₂ von 812,48 Tonnen bei der konventionellen Bauweise auf -515,44 Tonnen bei der innovativen Bauweise verringert. Der negative Wert ergibt sich aus dem, im verbauten Holz, gebundenen CO₂.

Gemäß Art. 36 Nr. 7 AGVO kann bei Beihilfen für mittlere Unternehmen die Intensität um 10 Prozentpunkte, für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte erhöht werden. Gemäß vorgelegter KMU-Erklärung handelt es sich beim Zuwendungsempfänger um ein kleines Unternehmen.

Die Beihilfeintensität für das Vorhaben kann somit bis zu 70 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

Belehrungen

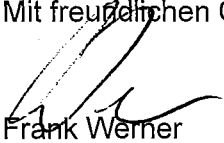
Der Zuwendungsempfänger wird auf die im Antrag enthaltenen subventionserheblichen Tatsachen hingewiesen. Sofern sich die Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind (subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB)) gegenüber den Angaben im Antrag und allen sonstigen eingereichten Unterlagen ändern, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Auf die Offenbarungspflicht gemäß § 3 SubvG wird ausdrücklich hingewiesen.

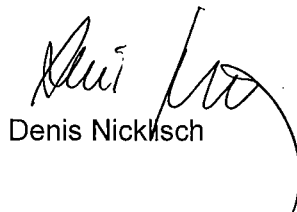
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwahrend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Mit freundlichen Grüßen


Frank Werner


Denis Nicklisch

Anlagen

- ANBest-P
- "Kriterien zur Berichterstattung"

Hinweis:

Die im Bescheid genannten Vordrucke stehen zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung oder können bei der SAB angefordert werden.

Anlage: Kriterien zur Berichterstattung nach Phasen

A. Herstellungsphase

Berichte für die Herstellungsphase umfassen die folgenden Kriterien und müssen sowohl im Zwischenbericht (bei 50 % Fertigstellungsgrad) als auch im Endbericht (nach Fertigstellung) behandelt werden:

1. Allgemeine Informationen:

- **Zwischenbericht:** Darstellung der Zielsetzung, Ausgangssituation und des Projektumfangs; Beschreibung der geplanten und bisher umgesetzten innovativen technischen, planerischen und sozialen Maßnahmen
- **Endbericht:** Zusammenfassende Beschreibung der umgesetzten innovativen Maßnahmen (technische, planerische, soziale)

2. Kostendarstellung und Wirtschaftlichkeit:

- **Zwischenbericht:** Darstellung der projektierten Gesamtkosten des Projektes, aufgeschlüsselt nach allgemeinen Baukosten und spezifischen Kosten für energetische/innovative Maßnahmen; Dokumentation von Herausforderungen und Abweichungen in der Kostenschätzung sowie Maßnahmen zur Kosteneinhaltung
- **Endbericht:** Wirtschaftlichkeitsanalyse mit einem Vergleich der tatsächlich entstandenen Herstellungs- und Betriebskosten/resultierenden Miethöhen gegenüber den prognostizierten Werten sowie Darstellung der Wirtschaftlichkeit der innovativen Maßnahmen (Kosten-Nutzen-Analyse)

3. Nachhaltigkeitsaspekte:

- **Zwischenbericht:** Erste Informationen zur potenziellen Energieeffizienzsteigerung, Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Beitrag Klimaneutralität)
- **Endbericht:** Detaillierte Darstellung der potentiellen Energie- und CO₂-Einsparungen, einschließlich Aufschlüsselung der Energieverbrauchswerte (End- und Primärenergie) sowie der Nutzung erneuerbarer Energien bezogen auf den Herstellungsprozess sowie prognostisch auf die sich anschließende Nutzungsphase

4. Projektbeurteilung:

- **Zwischenbericht:** Identifikation der wichtigsten Erfolgsfaktoren und Herausforderungen bei der bisherigen Umsetzung des Projekts
- **Endbericht:** Beschreibung der wichtigsten Erfolgsfaktoren, Herausforderungen und wie diese während des Projekts überwunden wurden

5. Rechtliche und administrative Aspekte:

- **Zwischenbericht:** Erster Überblick über die rechtlichen und administrativen Aspekte
- **Endbericht:** Detaillierte Darstellung von rechtlichen Herausforderungen (z. B. Bau-/Mietrecht) und deren Lösungen sowie eine Zusammenfassung der administrativen Prozesse, Genehmigungen und deren Auswirkungen auf den Projektverlauf, ggf. Anregungen für Verbesserungsvorschläge für künftige Regelungen.

6. Fotodokumentation und Visualisierung:

- **Zwischenbericht:** Umfangreiche Fotodokumentation des Baufortschritts, insbesondere der zuwendungsfähigen Mehraufwendungen dieses Modellprojektes/ der modellhaften verwendeten Materialien und Technologien
- **Endbericht:** Aktualisierte Fotodokumentation und grafische Darstellungen der energetischen Konzeption sowie perspektivischen Energieverbrauchs (vor und) nach der Umsetzung der Maßnahmen

B. Nutzungsphase

Berichte für die Nutzungsphase umfassen die folgenden Kriterien und müssen sowohl im Zwischenbericht (2 Jahre nach Nutzungsaufnahme) als auch im Endbericht (5 Jahre nach Nutzungsaufnahme) behandelt werden:

1. Nachhaltigkeitsaspekte:

- **Zwischenbericht:** Darstellung der erzielten Energieeinsparungen und/oder CO₂-Reduktionen¹, einschließlich Verbrauchsdarstellung und -analyse von Strom, Heizwärme und Warmwasser
- **Endbericht:** Detaillierte Darstellung der Energie- und CO₂-Einsparungen, einschließlich Aufschlüsselung der Energieverbrauchswerte (End- und Primärenergie) sowie der Nutzung erneuerbarer Energien. Bewertung der Nachhaltigkeit der umgesetzten Maßnahmen und deren Auswirkungen auf den gesamten Lebenszyklus des Gebäudes (Life Cycle Assessment)

2. Nutzer- und Akzeptanzanalyse:

- **Zwischenbericht:** Beschreibung der Bewohnerstruktur, einschließlich Mietern und selbstnutzenden Eigentümern (z. B. Struktur und Haushaltsgröße). Analyse des Verhaltens der Bewohner im Hinblick auf Energieverbrauch und Nutzung der innovativen Technologien. Erhebung und Auswertung der Akzeptanz der energetischen/innovativen Maßnahmen durch alle Bewohnergruppen, einschließlich Feedback und Verbesserungsvorschläge.
- **Endbericht:** Langzeitbeobachtung des Nutzerverhaltens und abschließende Bewertung der Akzeptanz und Zufriedenheit der Bewohner. Auswertung des Feedbacks und der Verbesserungsvorschläge im Vergleich zu den Ergebnissen des Zwischenberichts.

3. Zwischen- und Endbeurteilung der Nutzungsphase:

- **Zwischenbericht:** Erste Bewertung Übertragbarkeit auf andere Regionen/Projekte und der Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen auf die Nutzungsphase, einschließlich einer Analyse von Kosten, Energieverbrauch und Nutzungszufriedenheit. Identifikation eventueller Anpassungen oder Optimierungsbedarf
- **Endbericht:** Analyse der Übertragbarkeit der umgesetzten Maßnahmen auf andere Regionen, Gebäudearten und Zielgruppen. Bewertung, ob die entwickelten Lösungen in größerem Maßstab realisierbar sind, und unter welchen Bedingungen. Ableitung konkreter Handlungsempfehlungen für ähnliche Projekte

4. Fotodokumentation und Visualisierung:

¹ Die Darstellung der Energieeinsparungen und/oder CO₂-Reduktionen soll sich bei der Sanierung von Wohnraum auf die Verbrauchswerte vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahme beziehen (Energieeinsparung und CO₂-Reduktion). Bei der erstmaligen Herstellung von Wohnraum soll die CO₂-Einsparung im Vergleich mit einer konventionellen Bauweise dargestellt werden.

- **Zwischenbericht:** Aktualisierte Fotodokumentation des fertiggestellten Gebäudes in der Nutzungsphase
- **Endbericht:** Umfassende, aktualisierte Fotodokumentation der langfristigen Ergebnisse der Maßnahmen

Hinweis: Es ist sicherzustellen, dass alle Berichte, Fotodokumentationen, Visualisierungen und sonstigen Dokumentationen dem Sächsischen Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden und das SMR die Nutzungsrechte an diesen Materialien besitzt. Diese Materialien können vom SMR für Veröffentlichungen, Broschüren oder andere Formen des Wissenstransfers verwendet werden.

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S.102), in der jeweils geltenden Fassung sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen
4. Zur Erfüllung deswendungszweckes beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, zum Beispiel Sponsoring) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Dabei dürfen zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter zur Deckung des Eigenanteils verwendet werden. Soweit sie diesen überschreiten, reduzieren sie die Zuwendung. Bei der Fehlbedarfsfinanzierung werden die zweckgebundenen Spenden und ähnlichen Mittel Dritter vollständig auf die Zuwendung angerechnet. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 5 und 6 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3 Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete; höhere Entgelte als im jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegt sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

1.4 Sofern im Zuwendungsbescheid Vorauszahlungen nach Nummer 7.5 zu § 44 SÄHO zugelassen sind, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von sechs Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.4.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

1.4.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein im Haushaltsjahr zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.5 Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde.

1.6 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass derwendungszweck nicht zu erreichen ist.

1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

¹ Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung² anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung² um den vollen in Betracht kommenden Betrag. Wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Sachsen als auch vom Bund und/oder einem anderen Land gefördert, wird der Betrag im Verhältnis der von diesen Zuwendungsgebern gewährten Zuwendungen aufgeteilt.

2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszweckes) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Ab einer Zuwendung von 100.000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Im Falle der Anwendung von Standardeinheitskosten oder Pauschalsätzen findet auf die damit abgedeckten Ausgabepositionen die vorgenannte Regelung keine Anwendung.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplanes eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 vom Hundert oder mehr als 10.000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplanes - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nach Nummer 1.4 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmens- beziehungsweise Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

5.8 mit der Maßnahme begonnen wurde.

² Im Zuwendungsbescheid wird die in Betracht kommende Finanzierungsart bestimmt.



PSd9b4ea18-f660-3b0c-9abe-0e7a4393aa44

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis).

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans sowie einer Belegliste. In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen.

Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

Skonti sind bei der Abrechnung von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

6.5 Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist, die Angaben über Einnahmen und Ausgaben mit den Büchern und den Belegen übereinstimmen und die Publizitätspflicht nach § 44a eingehalten wurde. Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zuwendungsempfänger, Rechnungsgegenstand und -datum, und den Zahlungsbeweis. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (zum Beispiel Projektnummer) enthalten.

6.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis beizufügen.

6.7 Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammengefasst sind.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege über die Einzelzahlungen und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Vergleiche Nummer 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Die Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.9 Fordert die Bewilligungsbehörde die Vorlage von Nachweisen über die tatsächlichen Ausgaben, sind diese auch im Falle von festgelegten Standardeinheitskosten und Pauschalsätzen vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und einzusehen (bei elektronischer Dokumentenführung und/oder Aufbewahrung auch die entsprechenden DV - Systeme und Dokumentationen) sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 SÄHO).



PSd9b4ea18-f660-3b0c-9abe-0e7a4339aa44

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (§§ 43, 44, 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3 mit der Maßnahme nicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen wurde,

8.2.4 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist.

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsbehörde sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 1 und Nummer 8.3.1) nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 in Verbindung mit § 49a Abs. 4 VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich verlangt.



P5d9b4ea18-f660-3b0c-9abe-0e7a4339aa44